



Landratsamt
Biberach

Landratsamt Biberach · Postfach 1662 · 88396 Biberach

Per Postzustellungsurkunde

MARTIN BAUR GmbH
Riedstraße 2
88521 Ertingen-Binzwanen

Sachbearbeitung:	Herr Häring
Telefon:	+49 7351 52 7659
Telefax:	+49 7351 525 621
E-Mail:	philipp.haering@biberach.de
Zimmer-Nr.:	4.22
Aktenzeichen:	51- KAB 3302
Sprechzeiten:	Mo. - Fr. von 08:00 - 16:00 Uhr
Besuchsadresse:	Rollinstr. 9 88400 Biberach
Datum:	15.04.2025

Amt für Bauen und Naturschutz

Kiesabbau

Genehmigungsantrag zum Kiesabbau „Schlatt I“

Betreff: Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zum Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederauffüllung mit Boden bis zum Urgeländeneiveau

Bezug: Stadt Riedlingen, Gemarkung Neufra, Flurstücke 430, 432, 432/1, 433 und 435
Stadt Riedlingen, Gemarkung Riedlingen, Flurstücke 1680, 1683, 1688, 1729, 1730, 1731, 1732, 1732/1, 1733, 1734, 1735 und 1736

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.06.2024, Eingang beim Landratsamt Biberach am 05.06.2024, ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Martin Baur GmbH wird die **bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung** zum Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederauffüllung mit Boden bis zum Urgelände entsprechend der genehmigten Planunterlagen auf denen im Bezug genannten Flurstücken der Gemarkungen Neufra und Riedlingen, Stadt Riedlingen erteilt.
2. Die nach Ziffer 1 erteilte Genehmigung ist auf **20 Jahre befristet**. Die Frist beginnt am Tag der ersten Erteilung einer Baufreigabe im Rahmen dieser Entscheidung.

Im Zusammenhang mit den Ziffern 1 und 2 sowie im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde wird folgende Entscheidung mitaufgenommen:

3. Zur Entscheidung Ziffer 1 wird für die Entfernung von ca. 235 m² der Feldhecke entlang der südwestlichen Abbaugrenze (Flurstücke 430, 1688 und 1680), eine **Ausnahme vom Verbot** erteilt, bestimmte Teile von Natur und Landschaft mit einer besonderen Bedeutung, insbesondere Feldhecken in der freien Landschaft zu zerstören (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 1a.2024).

Gebührenfestsetzung:

4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Öffnungszeiten:
Mo 8–12 Uhr und 14–15.30 Uhr
Di 8–12 Uhr
Mi 8–17 Uhr durchgehend
Do 8–14 Uhr durchgehend
Fr 8–12 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Biberach
IBAN: DE55 6545 0070 0000 0063 03
BIC: SBCRDE66

Umsatzsteuer-ID: 144894782

Hausanschrift:
Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach

www.biberach.de

II. Planunterlagen

Die Entscheidung unter Punkt I. hat nach den genehmigten Planunterlagen zu erfolgen, sofern in dieser Entscheidung nichts Abweichendes bestimmt ist. Folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamts Biberach gesiegelten Planunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

Anlage	Titel / Information	Datum
0.2024	Inhaltsverzeichnis der Anlagen	
1a.2024	Abbauantrag	10.05.2024
1b.2024	Ausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope	03.02.2025
2a.2024	Übersichtslageplan M 1 : 10000	05.12.2023
2b.2024	Luftbild	
2c.2024	Luftbild	
2d.2024	Luftbild	
2e.2024	Regelquerschnitt M 1 : 250	10.01.2025
3a.2024	Erläuterungsbericht	Dezember 2024
3b.2024	Erläuterungsbericht Sieblinien	30.08.2022
3c.2024	Abbildung Bohrkisten	
3d.2024	Massenermittlung	06.12.2024
3e.2024	Zeitschiene	Dezember 2024
4a.2024	Lageplan Bestand M 1 : 2000	13.12.2024
4b.2024	Lageplan Abbauplan M 1 : 2000	21.01.2025
4c.2024	Lageplan Grundlagenplan Rekultivierung M 1 : 2000	21.01.2025
5a.2024	Querprofil 0+200 M 1 : 1000/100	10.01.2025
5b.2024	Querprofil 0+400 M 1 : 1000/100	10.01.2025
5c.2024	Querprofil 0+600 M 1 : 1000/100	13.12.2024
6a.2024	Hydrologisches Gutachten	26.09.2023
6b.2024	Bodenschutzkonzept	06.02.2025
7.2024	UVP-Bericht mit integriertem LBP	03.02.2025
8a.2024	Lageplan Biotoptypen Bestand E-A1 M 1 : 3000	03.02.2025

8b.2024	Lageplan Biotoptypen Planung E-A2 M 1 : 3000	03.02.2025
8c.2024	Abbauplan Startphase M 1 : 3000	03.02.2025
8d.2024	Abbauplan gesamt M 1 : 3000	03.02.2025
8e.2024	Rekultivierungsplan M 1:3000	03.02.2025
9.2024	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	03.02.2025
10a.2024	Bestandskartierungsplan Vögel M 1 : 4000	06.05.2024
10b.2024	Bestandskartierungsplan Planungsrelevanter Arten M 1 : 4000	06.05.2024

III. Nebenbestimmungen

A) Bedingungen – Baufreigabevoraussetzungen

Mit dem Kiesabbau darf erst nach Erteilung der Baufreigabe begonnen werden. Die Baufreigabe wird erteilt, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

1. Der Biotopausnahmeantrag für gesetzlich geschützte Biotope ist von der Antragstellerin handschriftlich zu unterzeichnen und in schriftlicher Form beim Landratsamt Biberach einzureichen.
2. Vor der Erteilung der Baufreigabe sind von der Genehmigungsinhaberin eine abbaubegleitende ökologische Fachbauleitung und eine bodenkundliche Baubegleitung für die Dauer des Abbaus und der Rekultivierung zu bestellen. Diese sind dem Landratsamt Biberach zu benennen und müssen durch die untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt anerkannt werden.
3. Um die Erfüllung der Auflagen und die Rekultivierung sicherzustellen, hat die Genehmigungsinhaberin vor Beginn des planmäßigen Kiesabbaus und vor Erteilung der Baufreigabe eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von ██████████ € zu erbringen. Die Bankbürgschaft muss einen Verzicht der Einrede der Vorausklage enthalten.
4. Vor Inanspruchnahme des Abbaugebiets ist die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, bzw. CEF-Maßnahme vollständig herzustellen und für die Dauer des Vorhabens umzusetzen. Für die Herstellung und die Umsetzung ist die Genehmigungsinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin verantwortlich. Diese funktionserhaltende CEF-Maßnahme für die betroffenen Feldlerchenreviere ist zunächst auf dem Flurstück 432/1, Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen (CEFa) folgendermaßen auszuführen.
 - 4.1 In den gekennzeichneten Bereichen (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 8c.2024) ist eine Buntbrache anzulegen.
 - 4.2 Nach der fachgerechten Flächenvorbereitung erfolgt eine Ansaat mit einer geringen Ansaatstärke von ca. 1 g/m². Hierfür ist die Saatgutmischung „Lebensraum I“ von der Firma Saaten Zeller oder eine vergleichbare Saatgutmischung zu verwenden.
 - 4.3 Ebenso ist eine Schwarzbrache im gekennzeichneten Bereich des „Abbauplans Startphase“ (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 8c.2024) herzustellen.

5. Die für den Transport des abgebauten Kieses vom Abbaugelände zum Kieswerk auf dem Betriebsgelände der Firma Martin Baur geplante Bandtrasse verläuft teilweise auf planfestgestelltem Deponiegelände. Dies stellt eine Änderung der Deponie dar. Diese Änderung ist vor Bauausführung dem RP Tübingen – Referat 54.2 anzuzeigen.

B) Auflagen

Die verfügbaren Auflagen zwingen die Genehmigungsinhaberin zur Umsetzung der Bestimmungen, suspendieren aber nicht von der Wirkung der Genehmigung. Diese Entscheidung ergeht unter den folgenden Auflagen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Genehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin der Genehmigungsinhaberin. Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und ersetzt insbesondere nicht die zur Inanspruchnahme der Grundstücke notwendige Verfügungsgewalt.
- 1.2 Der Beginn und die Fertigstellung der Arbeiten sind dem Landratsamt Biberach zur Überwachung einen Monat vorab schriftlich anzuzeigen. Vor dem Abbaubeginn ist die Baufreigabe des Landratsamtes Biberach einzuholen.
 - 1.2.1 Der Abbau hat entsprechend der genehmigten Unterlagen zu erfolgen.
 - 1.2.2 Der verantwortliche Bauleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die plan-, sach- und ordnungsgemäßen Ausführungen der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen eingehalten werden. Er hat die Verantwortung für einen sicheren Betriebsablauf.
 - 1.2.3 Ein Personalwechsel (z. B. neue Bauleitung) ist dem Landratsamt Biberach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - 1.2.4 Alle anderen, mit dem Kiesabbau betrauten Personen, sind vor Beginn der Arbeiten mit den Planunterlagen durch den verantwortlichen Bauleiter vertraut zu machen und in die Inhalte der Genehmigung einzuweisen.
- 1.3 Bei allen Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen ist die Zustimmung des Landratsamtes Biberach einzuholen. Die Abweichungen sind anzuzeigen und mit dem Landratsamt Biberach abzustimmen. Alle wesentlichen Änderungen bedürfen einer neuen Beurteilung und einer Änderung der Genehmigung durch das Landratsamt Biberach.
- 1.4 Die baurechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung begonnen wurde oder wenn sie nach diesem Zeitpunkt ein Jahr unterbrochen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.5 Die naturschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit dem Vorhaben begonnen wurde oder die Durchführung länger als 3 Jahre unterbrochen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.6 Die Pflicht zur Rekultivierung wird von einem Erlöschen der Abbaugenehmigung nicht berührt. Das gilt insbesondere für das Erlöschen der Genehmigung durch Zeitablauf (siehe Punkt I. Ziffer 1 und Ziffer 2).

- 1.7 Die Eckpunkte der Abbaugrenzen müssen im Gelände gekennzeichnet werden, sodass eventuelle Überschreitungen kontrollierbar sind. Es sind die freigegebenen Abbauabschnitte mit sichtbaren Markierungen (z. B. farbige Holzpfähle u. a.) vor Abbaubeginn im Gelände zu kennzeichnen. Die Markierungen sind während der jeweiligen Abbauzeit zu erhalten.
- 1.8 Die Abbaustelle, insbesondere die fortschreitende Abbauwand, ist durch feste Abschränkungen (z. B. Lagerung von Abraum u. a.) zu sichern.
 - 1.8.1 Die Abschränkung bzw. der Schutzwall muss mindestens 1 m hoch sein und einen sicheren Schutz gegen Absturz bieten und darf die Standsicherheit der Böschung nicht beeinträchtigen.
 - 1.8.2 Die Böschungsoberkanten sowie gefährliche sonstige Stellen (z. B. Böschungskanten zu angrenzenden Wegen u. a.) sind durch feste Abschränkungen in der Kiesabbaustätte zu sichern.
 - 1.8.3 Die Gefahrenstellen sind deutlich zu kennzeichnen (z. B. Schild oder Absperrband u. a. mit Gefahrkennzeichnungen).
- 1.9 Das Lagern oder Ablagern von Müll, Bauschutt und sonstigen anderen Abfallstoffen im Bereich des Abbaugeländes ist verboten.
- 1.10. Abgebaut wird entsprechend der vorgelegten Abbauplanung (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 4b.2024). Der Abbau- und Rekultivierungsplan sind einzuhalten.
- 1.11 Die vorgesehenen Zeiträume der Zeitschiene sind einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass die Abbauflächen nur auf das unbedingt notwendige Maß in ihrer planmäßigen Größe und Abbau-dauer offenliegen.
- 1.12 Alle Änderungen des Abbaus, der Verfüllung oder zeitliche Verzögerungen bzw. Abweichungen vom Abbau- und Rekultivierungsplan sind dem Landratsamt Biberach rechtzeitig anzuzeigen. Es ist über die Gründe der Verzögerungen bzw. Abweichungen zu informieren.
- 1.13 Sämtliche Dokumente und Pläne sind dem Landratsamt Biberach auf Verlangen auch zusätzlich in digitaler Form (pdf.-Format) zu übermitteln.
- 1.14 Die jährliche Abbaurate darf, neben marktüblichen Schwankungen, nicht zu einer Steigerung der geplanten Abbau- und Transportmenge führen.
- 1.15 Die Kiesabbau- und Auffüllgenehmigung schließt nicht die Errichtung und Inbetriebnahme weiterer baulicher Anlagen ein.
- 1.16 Nach Beendigung des Kiesabbaus sind sämtliche technische Anlagen und sonstige Bauwerke, soweit sie mit dem erfolgten Kiesabbau im Zusammenhang stehen, einschließlich aller Fundamente zu entfernen.
- 1.17 Über den Erfolg der Rekultivierung entscheidet das Landratsamt Biberach.
- 1.18 Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- 1.19 Diese Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von nachträglichen Auflagen.
- 1.20 Es bleibt vorbehalten, die Bankbürgschaft erhöhen zu lassen, sollte die Rekultivierung hinter dem Abbaufortschritt gemäß dem genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplan zurückbleiben.

- 1.21 Die Festlegung der Sicherheitsleistung (vgl. Punkt III., Buchstabe A, Ziffer 3) unterliegt dem Vorbehalt der fiskalischen Anpassung an veränderte Verhältnisse (Wertänderungen), sofern dies für eine ordnungsgemäße Rekultivierung erforderlich ist. Zudem bleibt eine Anpassung an den Baupreisindex vorbehalten. Bei Änderung des Rekultivierungskonzepts bleibt es vorbehalten die Bankbürgschaft an das mit der Änderung veränderte Risiko und die neuen Verhältnisse anzupassen.
- 1.22 Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach der Erteilung eines Abnahmescheins über die erfolgreiche Rekultivierung des gesamten Abbaugebiets durch das Landratsamt Biberach. Der Abnahmeschein wird auf Antrag erteilt, sofern alle Auflagen erfüllt und die vollständige und ordnungsgemäße Rekultivierung erfolgreich durchgeführt und nachgewiesen wurden. Über den Erfolg der ordnungsgemäßen Rekultivierung entscheidet das Landratsamt Biberach.

2. Belange des Straßenrechts

- 2.1 Die Fertigstellung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten im Trassenbereich haben bis spätestens im Jahr 2040 zu erfolgen.
- 2.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte bei einer Ortsumgehung B 311 (OU) Riedlingen zu vermeiden, sind etwaige Natur- oder Artenschutzmaßnahmen im Zuge der Rekultivierung der Kiesgruben außerhalb des erweiterten Trassenbereichs der OU vorzusehen. Eine landwirtschaftliche Rekultivierung im erweiterten Trassenbereich einer OU Riedlingen ist anzustreben.
- 2.3 Damit Doppelleistungen vermieden werden, ist eine rechtzeitige Abstimmung zum konkreten Vorgehen der Auffüllungen und Rekultivierung vor einer Wiederverfüllung im erweiterten Trassenbereich mit der Straßenbauverwaltung erforderlich. Eventuelle Auffüllungen im Trassenbereich sind grundsätzlich setzungsarm auszuführen.

3. Belange des Immissions- und Arbeitsschutzrechts

- 3.1 Die Abbau- bzw. Betriebszeiten werden festgelegt auf: Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Diese Zeiten gelten auch für den Verkehr zur und von der Abbaustätte. Es gilt das Verbot für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen.
- 3.2 Es dürfen nur Abbaugerätschaften eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.3 Um aufkommenden Staubimmissionen entgegenzuwirken sind geeignete staubmindernde Maßnahmen zu treffen und umzusetzen. Darüber hinaus sollen bei besonders staubträchtigen Wetterlagen weitere Maßnahmen zum Schutz von Staubimmissionen ergriffen und umgesetzt werden (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 7.2024).
- 3.4 Auf Anforderung des Landratsamts Biberach sind zur Überprüfung der Lärm- und Staubimmissionswerte im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens, auf Kosten der Genehmigungsinhaberin, geeignete Gutachten durch eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle erstellen zu lassen.
- 3.5 Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV (Vorschrift 29/BGV C11 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“) sind einzuhalten. Insbesondere nachfolgende Punkte:
 - 3.5.1 Auf den Fördersohlen sowie den Fahrstraßen an den Bruch- und Grubenrändern müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz getroffen sein.

- 3.5.2 Abbauwände dürfen nicht überhängen oder unterhöhlt werden und, wenn der Abbau gegen stillgelegte Wände vorrückt, müssen die Sohlen in einer sicher beraubaren Breite erhalten bleiben.
- 3.5.3 An Kippstellen ist durch geeignete Maßnahmen (u. a. Anschlag, Aufschüttung) das Abstürzen von Fahrzeugen zu verhindern.
- 3.6 Auf Anforderung des Landratsamts Biberach können auf Kosten der Genehmigungsinhaberin, Überprüfungen zur Standfestigkeit der Abbauwände eingefordert werden.

4. Belange des Naturschutzes

- 4.1 Die naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß den Darstellungen in den Antragsunterlagen (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlagen 7.2024 und 9.2024) fachgerecht umzusetzen und dauerhaft zu pflegen.
- 4.2 Es ist eine ökologische Baubegleitung zu bestimmen. Diese ist erforderlich für die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, naturschutzrechtlich notwendige Maßnahmen im Rahmen des Abbaus für abbaubegleitend auftretende geschützte Arten, sowie die arten- und naturschutzrechtlichen Rekultivierungsmaßnahmen und die Kontroll- und Gegenmaßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten.
- 4.3 Dass mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Fachbüro hat dem Landratsamt Biberach während den Abbau- und Rekultivierungsarbeiten zweijährig zum 31.12. einen Bericht bezüglich der Wirksamkeit und Umsetzung der festgesetzten und umgesetzten Maßnahmen vorzulegen (Inhalt Wirksamkeits-Bericht: Vermeidungs-, Schutz-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen, sowie weiterer naturschutzrechtlich notwendiger Maßnahmen, Rekultivierungsmaßnahmen und etwaiger Neophytenbekämpfungsmaßnahmen).
- 4.4 Nach erfolgreicher Herstellung des Erdwalls (Immissionsschutzwall) hat die vollständige Herstellung und für die Dauer des Vorhabens wirkende Umsetzung der funktionserhaltenden CEF-Maßnahme (CEFb) für die betroffenen Feldlerchenreviere auf den Flurstücken 1683, 1684, 1685, 1686 und 1687, Gemarkung Riedlingen, Stadt Riedlingen folgendermaßen zu erfolgen.
 - 4.4.1 In den gekennzeichneten Bereichen (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 8d.2024) ist eine Buntbrache anzulegen.
 - 4.4.2 Nach der fachgerechten Flächenvorbereitung erfolgt eine Ansaat mit einer geringen Ansaatstärke von ca. 1 g/m². Hierfür ist die Saatgutmischung „Lebensraum I“ von der Firma Saaten Zeller oder eine vergleichbare Saatgutmischung zu verwenden.
 - 4.4.3 Ebenso ist eine Schwarzbrache im gekennzeichneten Bereich des „Abbauplans gesamt“ (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 8d.2024) herzustellen.
- 4.5 Ab Beginn der Inanspruchnahme des Abbaugebiets ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von dem beauftragten Fachbüro ein zweijährliches Monitoring im ersten, dritten und fünften Jahr der jeweiligen CEF-Maßnahmenflächen (jeweils für CEFa und CEFb) gemäß den artspezifischen Methodenstandards nach SÜDBECK et. al. 2005 durchzuführen.
 - 4.5.1 Die Ergebnisse des Monitorings sind im Rahmen des unter Punkt III, Buchstabe B, Nummer 4.3 genannten Berichts darzustellen und dem Landratsamt Biberach jeweils bis spätestens zum 31.12. desselben Monitoringjahres vorzulegen.

- 4.5.2 Fünf Jahre nach Beendigung des fünfjährigen Monitorings ist von dem mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Fachbüro eine Strukturkontrolle der CEF-Maßnahmenflächen durchzuführen. Hierbei ist während der Brutzeit der Feldlerche zu prüfen, ob die Maßnahmen weiterhin entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden. Über die Strukturkontrolle ist dem Landratsamt Biberach ein Bericht bis spätestens zum 31.12. desselben Jahres vorzulegen. Weitere Strukturkontrollen sind im regelmäßigen Turnus von fünf Jahren durchzuführen und dem Landratsamt Biberach jeweils Berichte bis spätestens zum 31.12. desselben Jahres vorzulegen. Dies gilt bis zum Abschluss und der Abnahme der ordnungsgemäßen Rekultivierung.
- 4.6 Für Pflanzungen und Ansaaten in der freien Landschaft ist gemäß ausschließlich gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut (Gehölze: Region 6.1 – Alpenvorland, Saatgut: Ursprungsgebiet 17 Südliches Alpenvorland) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Zier- und Zuchtformen sind nicht zulässig. Die Herkunftsnachweise und Zertifikate sind dauerhaft aufzubewahren und der unteren Naturschutzbehörde vor Aussaat/Anpflanzung vorzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und gegen Verbiss durch Wild zu schützen.
- 4.7 Die an den Abbaugrenzen vorgesehenen Erdwälle sind mit gebietsheimischem Pflanz- oder Saatgut zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen. Unerwünscht aufkommende Pflanzen wie Neophyten sind zu bekämpfen. Punkt III, Buchstabe B, Nummer 4.5 und Punkt IV, Nummer 4.2 sind entsprechend zu beachten.

5. Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes

Grundwasserschutz

- 5.1 Bis zum Vorliegen langjähriger Grundwassermessergebnisse wird die Abbausohle vorerst auf die Abbausohlenhöhen von 550,50 müNN im Osten bis 546,00 müNN im Westen und mindestens 2 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand (HHW) festgelegt.
- 5.2 Die Grundwasserstände an den Messstellen 08/07, 22A und 03/16 sind kontinuierlich, mindestens einmal monatlich - (Stichtag Montag) abzulesen, aufzuzeichnen und dem Landratsamt Biberach in digitaler Form vierteljährlich zu übermitteln.
- 5.3 Zur Überwachung der Kiesabbausohle ist an gesicherter und jederzeit zugänglicher Stelle ein auf absolutes Höhensystem eingemessener Höhenfestpunkt zu setzen, der während der gesamten Abbauphase beibehalten werden muss.
- 5.3.1 Die Lage des Höhenfestpunktes und die eingemessene geodätische Höhe (neues System) sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 2500 darzustellen und dem Landratsamt Biberach in 2-facher Fertigung, sowie digital vorzulegen.
- 5.3.2 Die Einmessung hat durch einen unabhängigen Vermessungsingenieur zu erfolgen.

Bodenschutz

Allgemein

- 5.4 Der Kiesabbau darf nur als Trockenabbau erfolgen.
- 5.5 Vor Beginn der Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten ist ein Fachbauleiter zu benennen. Der Fachbauleiter hat folgende Aufgaben:

- 5.5.1 Die Überwachung der bodenschonenden Vorgehensweise beim Abtrag und bei der Zwischenlagerung des humosen Oberbodens (Mutterboden) und des kulturfähigen Unterbodens.
 - 5.5.2 Die stetige Kontrolle und Dokumentation des zugefahrenen Bodenmaterials.
 - 5.5.3 Die Klassifizierung des Bodenmaterials anhand von Analyseergebnissen.
 - 5.5.4 Die Überwachung der bodenschonenden und verdichtungsfreien Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht.
 - 5.5.5 Die Erstellung von jährlichen Bestandsplänen und Berichten mit den Ergebnisdokumentationen der bodenkundlichen Baubegleitung zur Vorlage beim Landratsamt Biberach.
- 5.6 Für die fachgerechte Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht ist die bodenkundliche Baubegleitung durch einen externen, unabhängigen Bodensachverständigen erforderlich. Die Aufgaben des Bodensachverständigen beinhalten:
- 5.6.1 Zweimal pro Kalenderjahr ist eine Bodenprobenahme und ein analytischer Nachweis zur Einhaltung der Vorsorgewerte nach BBodSchV im verfüllten Bodenmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie im verfüllten Bodenmaterial innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht durch einen Bodensachverständigen durchzuführen.
 - 5.6.2 Zweimal pro Kalenderjahr ist die Kontrolle und Dokumentation der durchgeführten Rekultivierungsarbeiten zur bodenschonenden und verdichtungsfreien Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht durch den Bodensachverständigen durchzuführen.
- 5.7 Alle Auffüllungsarbeiten sind kontinuierlich seitens der GenehmigungsinhaberIn zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Landratsamt Biberach vorzulegen.

Bodenabtrag

- 5.8 Der auf der Abbaufäche anfallende und nicht unmittelbar für die Rekultivierung benötigte humose Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind getrennt abzutragen und auf geeigneten, die Rekultivierung nicht störenden Flächen, in entsprechenden Mieten separat zwischen zu lagern und mit einer Einsaat zu begrünen (siehe Merkblatt „Anlage und Pflege von Mutterbodenmieten“).
- 5.9 Die Mieten dürfen nicht auf den Abstandsflächen zu Feldwegen und angrenzenden Grundstücken angelegt werden.
- 5.10 Die Lagerhöhe darf bei humosem Oberboden maximal 2 m und bei kulturfähigem Unterboden maximal 3 m betragen.

Auffüllung Untergrund

- 5.11 Für die Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur unbelastetes Bodenmaterial bis Zuordnungsklasse BM-0* entsprechend der Klassifizierung nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder der Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung aufgefüllt werden (§ 8 Abs. 2 BBodSchV).
- 5.12 Zur Überprüfung der Auflagen hinsichtlich der Auffüllung können auf Kosten der Unternehmerin zum Nachweis der Unbedenklichkeit der aufgefüllten Böden Kernbohrungen und Bodenanalysen angeordnet werden.

Herstellung durchwurzelbare Bodenschicht

- 5.13 Für die Herstellung der mindestens 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1, Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhält, verwendet werden.
- 5.14 Vor Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht ist das aufgefüllte Unterbodenmaterial aufzulockern, um eine Verzahnung zu erreichen und um Stauschichten zu vermeiden.
- 5.15 Die Auffüllfläche darf nur in trockenem oder gefrorenem Zustand mit leichten Maschinen (keine LKW, keine Radlader) mit bodenschonendem Fahrwerk (Breitreifen, Ketten; Pressung < 4N/cm²) befahren werden. Auf nicht tragfähigem Boden (z. B. Nässe) sind alle Auffüllarbeiten zu unterlassen.

Nachsorge

- 5.16 Nach Beendigung der Auffüllarbeiten ist das Bodengefüge mit einer Zwischenbewirtschaftung zu stabilisieren und die Fläche durch schnellstmögliche Begrünung vor Erosion zu schützen. Dies kann beispielsweise durch den Anbau von Luzerne, Lupine, Steinklee und Ölrettich erfolgen (siehe DIN 19639, Anhang A). Diese Schritte sind zu dokumentieren und zur Abnahme der Rekultivierung vorzulegen.
- 5.17 Eventuelle Bodenverdichtungen sind durch Tieflockerungsmaßnahmen zu beseitigen. Geeignete Maßnahmen können auf Kosten der Genehmigungsinhaberin angeordnet werden.
- 5.18 Nach Fertigstellung der Rekultivierung ist die Abnahme beim Landratsamt zu beantragen.

6. Belange des Denkmalschutzes

- 6.1 Sollten bei den Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde (u. a. Metallteile, Knochen oder menschliche Siedlungsstrukturen wie z. B. Keramikfragmente, Fundamente, Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten, bearbeitete Steine, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Biberach anzuzeigen.
- 6.2 Die Funde bzw. Befunde sind bis zur Begutachtung und Rückmeldung durch das Landesamt für Denkmalpflege unverändert im Boden zu belassen und bis zum Ablauf des vierten Werktags nach ihrer Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Fristverkürzung einverstanden ist. Dem Landesamt für Denkmalpflege ist die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.
- 6.3 Zum Zwecke der Sicherung und der Dokumentation archäologischer Substanz hat die Genehmigungsinhaberin Leerzeiten im Bauablauf zu akzeptieren.

IV. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Der Betrieb und die Anlagen in der Kiesabbaustätte unterstehen der Aufsicht des Landratsamts Biberach, das im Bedarfsfall auf Kosten der Genehmigungsinhaberin Sachverständige hinzuziehen kann.
- 1.2 Bei der Bauausführung sind die am Kiesabbau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und die rechtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Genehmigungsinhaberin u. a.) im Rahmen ihres

Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.

- 1.3 Den mit der Überwachung der Abbaustätte beauftragten Personen ist zu jederzeit Zutritt zu den Baustellen und den Betriebstätten sowie Einblick in die Genehmigungen, die Zulassungen oder die Bautagebücher wie auch andere behördlich vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte oder Geräte zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Die Verkehrssicherungspflichten in der gesamten Abbaustätte hat die Genehmigungsinhaberin eigenverantwortlich sowie ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden wahrzunehmen.

2. Naturschutz

- 2.1 Die Monitoringberichte zu CEF-Maßnahmen sollten bestmöglich Vorschläge zur Verbesserung oder Erweiterung der CEF-Maßnahmen enthalten.
- 2.2 Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverarbeitet und verbreitet werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u. a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.
- 2.3 Buntbrachen bedürfen keiner Pflege und sind im mehrjährigen Turnus außerhalb der Brutzeit umzubrechen und mit der oben genannten Saatgutmischung neu einzusäen. Eine Düngung oder der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz ist nicht zulässig.
- 2.4 Nestartige Vorkommen von ggf. angrenzende Flächen beeinträchtigende „Unkräuter“ dürfen nur punktuell / selektiv mechanisch bekämpft und die Buntbrache darf nicht flächig gemäht werden. Auf die Brutzeit der Feldlerche sollte hierbei Rücksicht genommen werden.
- 2.5 Damit optimale Brutbedingungen für die Feldlerche geboten werden, ist die Schwarzbrache im einjährigen Turnus im Winter vor der Brutzeit (spätestens Ende Februar) umzubrechen und neu anzulegen.
- 2.6 Auf den Brachflächen ist keine Mahd oder Bodenbearbeitung während der Brutzeit (Anfang April bis Anfang August) zulässig. Des Weiteren ist eine Ansaat auf dieser Fläche nicht zulässig oder notwendig.

3. Landwirtschaft

- 3.1 Der Zuschnitt der rekultivierten Flächen sollte so gestaltet werden, dass eine möglichst effiziente Bearbeitung mit modernen Maschinen sichergestellt ist (z. B. angemessene Größe und möglichst gerader Zuschnitt). Im Rekultivierungsplan sind die Flurstücke in den aktuellen Grenzen ausgewiesen. Die Wiederherstellung der aktuell bestehenden Kieswege ist geplant, so dass die Erschließung wie bisher gesichert bleibt.
- 3.2 Um die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, sowie aller Bodenfunktionen und damit einer fruchtbaren, qualitativ hochwertigen Nutzfläche sicherzustellen, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu sind die Auflagen des Bodenschutzes zu berücksichtigen.

4. Forstwirtschaft

- 4.1 Um Beeinträchtigungen von Waldbeständen durch Abbautätigkeiten zu minimieren, wird grundsätzlich ein Abstand von 30 m zum nördlich liegenden Wald empfohlen. Es kann einem geringeren Abstand von 20 m jedoch zugestimmt werden, da die geplante Ortsumfahrung B 311 in diesem Bereich geplant wird.

5. Kreislaufwirtschaft

- 5.1 In der Anzeige zur Änderung der planfestgestellten Deponie sind der Verlauf der Bandtrasse auf dem Deponiegelände sowie mögliche Auswirkungen auf die Deponie darzustellen.

V. Begründung – Tatsächliche Gründe

Für den Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zum Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederauffüllung mit Boden bis zum Urgeländeniveau wurde am 21.09.2021 ein Scopingtermin in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Bei dem Scopingtermin wurde entschieden, dass für dieses Kiesabbauvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Nach den Planungsunterlagen Stand 21.09.2021 beanspruchte das Abbaugebiet „Schlatt I“ eine Fläche von 12,82 ha. Im Südwesten des Vorhabens befindet sich jedoch die bereits bestehende Kiesabbaustätte „Einhartsrain“. Diese stellt bei der Gesamtbetrachtung der Kiesabbaustätten eine Zusammenwirkung dar. Der im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bzw. im Umweltverwaltungsgesetz festgelegte Grenzwert von 25 ha offener Kiesabbaufläche ist durch die Erweiterung auf das Gewann Schlatt I in Riedlingen-Neufra überschritten. Folglich wurde während des Termins das nötige Untersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsprüfung seitens der zuständigen Behörden festgelegt, sowie auf relevante fachliche Belange verwiesen.

Daraufhin hat die Firma Martin Baur GmbH die Unterlagen ausgearbeitet und am 04.06.2024, vermerkter Eingang beim Landratsamt Biberach am 05.06.2024, den Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung zum Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung mit Boden bis zum Urgeländeniveau auf den Gemarkungen Neufra und Riedlingen, Stadt Riedlingen beim Landratsamt Biberach eingereicht.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit und sonstigen Betroffenen wurden durch die Auslage der Unterlagen und mittels öffentlicher Bekanntmachung über das Verfahren und die Möglichkeit zur Beteiligung (öffentliche Auslage / Bekanntmachung und Anhörung im Zeitraum vom 12.09.2024 bis 25.10.2024, bzw. 15.11.2024) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wie auch über das UVP-Verbund-Portal im Internet informiert.

Nach Abschluss der Beteiligung fand der Erörterungstermin am 04.12.2024 statt, welcher fristgerecht und ortsüblich bekannt gegeben wurde. Hierbei wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen gemeinsam mit der Antragstellerin, der Genehmigungsbehörde, den Trägern öffentlicher Belangen und den Einwendern erörtert. Die in der Erörterung nachgeforderten Unterlagen gingen der Genehmigungsbehörde bis Februar 2025 zu. Zeitgleich wurde das Gesprächsprotokoll zum Erörterungstermin angefertigt und an alle Beteiligten zugeleitet.

Nachdem alle geforderten Ergänzungen dem Landratsamt Biberach vorliegen, konnte die zusammenfassende Darstellung und die Beurteilung samt der Würdigung aller Belange im Verfahren erarbeitet werden. Die Grundlage für die zusammenfassende Darstellung ist der UVP-Bericht und die im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren fristgerecht geäußerten Rückmeldungen sowie Ergänzungen. Die zusammenfassende Darstellung (siehe unten) bildet insofern eine Grundlage für die rechtliche Würdigung.

Beschreibung des Vorhabens

Von der Firma Martin Baur GmbH wurde ein umfassendes Gesamtkonzept für die kommenden Jahrzehnte im Gewann „Schlatt“ geplant. Mit vorliegendem Antrag wurde die bau- und naturschutzfachliche Genehmigung zum Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung mit Boden bis zum Urgelände mit einer Abbaufäche von ca. 14,5 ha - „Schlatt I“ zur langfristigen und nachhaltigen Rohstoffsicherung beantragt. Der Abbau ist über einen Zeitraum von ca. 11 Jahren bis hin zu ca. 17 Jahren, abhängig von der wirtschaftlichen Beförderungslage, geplant.

Die Rohstoffgewinnung findet zunächst im Trassenbereich der Ortsumfahrung (OU) B 311 Riedlingen von Ost nach West und anschließend weiter in Richtung Süden statt. Wenn der Abbau den Bereich der Wasserleitung erreicht hat, wird anhand wirtschaftlicher Aspekte entschieden, ob die Wasserleitung umgelegt wird oder der Eingriff dort nicht stattfindet. Den Planunterlagen liegt ein detaillierter Abbau- und Rekultivierungsplan bei (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlagen 8c.2024, 8d.2024 und 8e.2024).

Der Abraum (Boden) von ca. 5,50 m bis ca. 7,50 m wird zunächst abgetragen und damit soll ein Immissionsschutzwall hergestellt werden. Der restliche Abraum wird in das dafür vorgesehene Zwischenlager transportiert und für die späteren Tiefenverfüllungen zwischengelagert. Die darunterliegende abbauwürdige Kiesmächtigkeit beträgt ca. 15 m bis ca. 17 m.

Die Rohstoffe werden mittels Radlader und Bagger im Trockenabbauverfahren abgegraben. Für die Rekultivierung werden Dumper verwendet. Sämtliche Arbeiten werden ausschließlich von Montag bis Samstag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen werden keine Arbeiten durchgeführt. Innerhalb der Abbaustätte sind keine Aufbereitungsanlagen vorgesehen. Über eine Bandstraße wird der abgebaute Kies in die bestehende Kiesabbaustätte „Einhartsrain“ transportiert und dort verarbeitet.

Die verkehrliche Erschließung des Abbaugebietes erfolgt wie bisher durch die Abfahrt der B 311 Richtung Neufra und die darauffolgende Zufahrt zum Betriebsgelände „Einhartsrain“. Von dort gelangt man über die bestehende Ringstraße der Bauschuttdeponie zum Abbaufeld „Schlatt I“. Somit kann auf zusätzlichen Wegebau außerhalb des Abbaufeldes verzichtet werden.

Die Abbaufäche ist nach dem Kiesabbau nur mit unbelastetem Bodenmaterial entsprechend der Klassifizierung nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) oder der Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung aufzufüllen.

Durch das Vorhaben werden naturschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, die einer Ausnahmeprüfung bedürften. Die Vorhabenträgerin stellte mit Beantragung des Abbaus gleichzeitig einen Antrag auf Ausnahme der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände, um bestimmte Teile von Natur und Landschaft mit einer besonderen Bedeutung zu zerstören.

Im Südwesten des Vorhabens befindet sich zum Übergang des Deponiebereichs eine Feldhecke. Damit die Umlegung des Feldweges zur Erschließung der geplanten Abbaufäche erfolgen kann, muss ca. 235 m² der Feldhecke entfernt werden.

Alternativen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. im Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) ist bestimmt, dass für Kiesabbauvorhaben von mehr als 25 ha die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung gilt. Die bestehende Kiesabbaustätte „Einhartsrain“ befindet sich in Südwesten des Vorhabens „Schlatt I“ angrenzend, sodass bei einer Gesamtbetrachtung aller offenen Kiesabbaufächen der Grenzwert überschritten wird.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurde per Satzung beschlossen und am 02.12.2024 genehmigt, sodass die Gesamtfortschreibung ab dem 21.12.2024 verbindlich anzuwenden ist. Der Antragsgegenstand bezieht sich auf das regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiet für den

Abbau von Rohstoffen #1A-0052-2, weshalb eine Alternativenprüfung oder eine Bedarfsprüfung nicht erforderlich ist.

Das beantragte Abbaugelände entspricht auch den Abgrenzungen des Regionalplans.

Im Rahmen der regionalplanerischen Raumanalyse wurde eine Fläche nordwestlich der L 275 als Alternativfläche untersucht (#1A-00B1-1). Diese Fläche weist vergleichbare Umweltauswirkungen zum Plangebiet auf. Sie wird jedoch aufgrund des Erweiterungs-/Neuaufschlusses als nachrangig eingestuft.

Die beantragte Kiesabbaufäche im Gewinn „Schlatt I“ wurde aufgrund positiven Ergebnissen der regionalweiten Raumanalyse unter Einbeziehung der rohstoffgeologischen Eigenschaften als Erweiterungsgebiet für die bestehende Kiesabbaustätte „Einhartsrain“ festgelegt. Der Regionalplan stuft das Gebiet aus raumordnerischer Sicht daher als geeignet ein.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung

Bereits vor dem öffentlichen Scopingtermin und der Antragstellung des Vorhabens konnten sich die Bürger informieren. Hierzu hat die Firma Martin Baur GmbH auf ihrer Homepage und darüber hinaus in den Gemeindemitteilungsblättern der Stadt Riedlingen, Gemeinden Altheim, Dürmentingen und Ertingen den Bürgern die Möglichkeit geboten, sich an vier Terminen (02.07.2021, 03.07.2021, 09.07.2021 und 10.07.2021) Informationen zum Kiesabbau „Schlatt I“ einzuholen.

Über das Vorhaben konnte sich die Bevölkerung sowie alle Betroffenen in der öffentlichen Sitzung zum Scopingtermin am 21.09.2021 informieren. In der Besprechung wurde der Untersuchungsrahmen zusammen mit allen behördlichen Vertretern festgelegt.

Nach der Antragstellung am 04.06.2024, eingegangen beim Landratsamt Biberach am 05.06.2024, und der öffentlichen Bekanntmachung am 28.08.2024 lagen die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 12.09.2024 bis einschließlich zum 14.10.2024 im Rathaus der Stadt Riedlingen sowie beim Landratsamt Biberach für die Öffentlichkeit zur Einsicht aus. Zusätzlich konnten die Unterlagen ab dem Tag der Offenlage auf der Website des Landratsamts Biberach von allen interessierten Personen eingesehen werden. Die Unterlagen blieben für den gesamten Zeitraum bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens auf dem zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (UVP-Verbund) öffentlich zugänglich.

Am 04.12.2024 fand der Erörterungstermin zum Kiesabbau statt, welcher fristgerecht und ortsüblich am 22.11.2024 bekanntgegeben wurde. Der Erörterungstermin konnte wie geplant mit den betroffenen behördlichen Vertretern und den Einwendern abgehalten werden. Etwaige Nachforderung, welche sich aus dem Erörterungstermin ergaben, reichte die Unternehmerin bis zum 06.02.2025 ein, sodass anschließend die zusammenfassende Darstellung und die Entscheidung auf Grundlage aller vorliegenden Informationen getroffen werden konnte.

Zuständigkeit

Das Landratsamt Biberach ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Das ergibt sich aus dem Naturschutzgesetz (BNatSchG in Verbindung mit NatSchG), dem Landesverwaltungsgesetz (LVG) und dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

Nach § 19 Abs. 1 S.1 NatSchG bedarf ein Vorhaben zur Abgrabung und Gewinnung von Kies und Sand der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Die untere Verwaltungsbehörde ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG die untere Naturschutzbehörde. Folglich obliegt die sachliche Aufgabenzuweisung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG dem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde bzw. untere Naturschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Biberach als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG, da sich die Abbaustätte im Bezirk des Landkreises Biberach befindet.

In der Folge hatte das Landratsamt Biberach als Genehmigungsbehörde über den Antrag gemäß § 19 Abs. 3 NatSchG und über die erforderlichen Gestattungen im Benehmen mit den fachlich zuständigen Behörden zu entscheiden.

Die Entscheidung des Landratsamts Biberach (untere Naturschutzbehörde) wurde in diese Entscheidung ebenfalls mitaufgenommen (vgl. Punkt I. Ziffer 3).

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung

1. Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit

Um Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit festzustellen, werden Faktoren berücksichtigt, welche das Leben, die Gesundheit, sowie das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen können.

1.1 Ausgangszustand

Das geplante Kiesabbaugebiet liegt im Außenbereich, nordöstlich von Neufra und südöstlich von Riedlingen. In der näheren Umgebung ca. 370 m nördlich des Vorhabens befindet sich ein Wohnhaus.

Die überplanten Flurstücke werden derzeit als intensives Ackerland bewirtschaftet, welche die dortige, überwiegende Nutzung widerspiegelt. Im Südwesten befinden sich angrenzend die bereits rekultivierten Teilbereiche der bestehenden Deponiefläche. Nördlich des Vorhabens findet man ein ca. 7 ha großes Waldstück. Derzeit wird vom Regierungspräsidium Tübingen im Norden des Plangebiets der Bau einer Ortsumfahrung geplant.

Angesichts der Erholungs- und Freizeitfunktion stellt der überplante Offenlandbereich für den Menschen eine untergeordnete Rolle dar (UVP-Bericht, Seite 2, 6).

1.2 Abbaubedingte Auswirkungen

Das geplante Kiesabbauvorhaben kann aufgrund der angrenzenden Kiesabbaustätte als vorbelastet eingestuft werden. Jedoch verringert sich durch das neue Vorhaben die Abstandsflächen zu den Siedlungsbereichen.

Während des Abbaus ist mit aufkommenden Schall-, Erschütterungs-, Staub- und Abgasemissionen durch Kiesabbaumaschinen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Die Beeinträchtigungen sind auf die Dauer des Kiesabbaus begrenzt. Derzeit wird von einer Abbauzeit von ca. 17 Jahren ausgegangen. Im Trassenbereich der Ortsumfahrung muss jedoch mit einer früheren Fertigstellung des Abbaus und der Rekultivierung geplant werden (max. bis 2040). In die Erholungs- und Freizeitfunktion des Menschen wird eingegriffen (UVP-Bericht, Seiten 18 - 19).

1.3 Wechselwirkungen

Auftretende Wechselwirkungen bestehen mit den Schutzgütern Landschaft und Fläche, aufgrund des temporären Verlusts der Flächen, sowie der Erholungs- und Freizeitfunktion. Des Weiteren ergibt sich eine Wechselwirkung zum Schutzgut Pflanzen und Tiere, da aller Voraussicht nach Staub- und Lärmbelästigungen auftreten und Ackerflächen als Lebensraum temporär wegfallen.

1.4 Äußerungen und Stellungnahmen

Durch das Vorhaben werden finanzielle Verluste vom Eigentümer des rund 300 Meter nordöstlich angrenzenden Wohnhauses erwartet. Das Haus wird zeitweise vermietet.

Die Immobilie bleibt weiterhin bestehen und nutzbar, sodass nicht abschätzbar ist, ob überhaupt Wertverluste auftreten. Ein Recht auf Wertsteigerung der eigenen Immobilien ist zudem gesetzlich nicht begründet. Das Wohnhaus befindet sich außerdem im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sodass dieses gegenüber den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, wie dem Kiesabbau oder der Landwirtschaft, ein geminderter Schutzstatus zugeordnet wird.

Eine Einwendung zur Verschlechterung der dortigen Wohnsituation ist eingegangen. Insbesondere bezieht sich der Einwendende auf die Erhöhung von Lärm- und Staubbmissionen. Es wird

befürchtet, dass durch das Vorhaben die dort wohnenden Personen über ca. 15 Jahre hinweg einer ständigen Lärm- und Staubbelastung ausgesetzt sind.

Die Fachbehörde hat in der Stellungnahme ihre Position diesbezüglich geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu keinen umweltschädlichen Auswirkungen kommen wird. Um dennoch Lärm- und Staubimmissionen entgegenzuwirken, werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Kiesabbaudauer umgesetzt. Sollten dennoch Grenzwerte nachweislich überschritten werden, behält sich die Fachbehörde vor, weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen. Des Weiteren reduzieren sich die Immissionen mit fortschreiten des Abbaugebiets, da sich der Abbau immer weiter vom Haus des Einwendenden entfernen wird. Im Übrigen wohnt der Einwendende nicht dauerhaft am Standort in Riedlingen.

Eine weitere Einwendung ging bezüglich der Befahrbarkeit der Feldwege ein. Hier wurde klargestellt, dass alle umliegenden zu bewirtschaftenden Flächen weiterhin mit den landwirtschaftlichen Gerätschaften gut erreichbar bleiben.

Mehrere Fachbehörden haben in ihrer Stellungnahme hingewiesen, dass der Abbau und die Reaktivierung im Trassenbereich der geplanten Ortsumfahrung bis spätestens 2040 fertiggestellt werden muss. Hierzu fand eine Abstimmung zwischen Antragstellerin und Regierungspräsidium Tübingen statt. Daraufhin wurde der Trassenbereich in den Planunterlagen ausgewiesen.

1.5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung / Überwachung

Der Kiesabbau befindet sich bis zu 22 m unter dem Urgelände, sodass die Anwohner durch die Kessellage des Abbaus von Lärm und Staub hinreichend geschützt sind. Etwaige Befürchtungen einer Steigerung der Lautstärke durch die Kessellage sind sachlich nicht begründet.

Die verkehrliche Erschließung zum Abbaugelände erfolgt wie bisher über das bestehende Betriebsgelände. Eine zusätzliche Erschließung ist nicht notwendig.

Zur Minderung der Immissionen von Lärm und Staub wird eine Bandstraße entlang des bestehenden Wegenetzes zum Einsatz kommen. Außerdem soll bei Bedarf ein Traktor mit Vakuumpfahrbahn zur Befeuchtung der Wege eingesetzt werden. Des Weiteren ist der Einbau von Asphaltgranulat in den Wegeoberbau vorgesehen. Eine erhebliche Erhöhung des Lärms im Vergleich zum derzeitigen Zustand wird nicht erwartet (UVP-Bericht, Seite 18).

Darüber hinaus wird zur weiteren Minderung von Immissionen ein Schutzwall von ca. 2 m auf ca. 7 bis 8 m angelegt.

1.6 Bewertung der Auswirkungen

Durch die bestehende Kiesabbaustätte und das Deponiegelände ist das nähere Umfeld vorbelastet. Die Bewohner des nahegelegenen Wohnhauses müssen mit einer gesteigerten Staub- und Lärmbelastung rechnen, welche sich allerdings nicht erheblich von der bisherigen Situation unterscheidet oder eine Überschreitung von Grenzwerten zu befürchten ist. Durch das Vorhaben wird in die Erholungs- und Freizeitfunktion des Menschen eingegriffen, die jedoch im Gewinn „Schlatt I“ nur eine untergeordnete Rolle besitzt.

Die genannten Beeinträchtigungen in das Schutzgut sind zeitlich befristet. Während der Kiesabbaudauer werden eine Vielzahl an Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Überwachung umgesetzt. Außerdem wird das Kiesabbaugelände sukzessive zum Urgelände wiederhergestellt, sodass der Eingriff für das Schutzgut Mensch kompensiert wird.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nach Bundesnaturschutzgesetz sind die Pflanzen- und die Tierwelt aufgrund ihres Wertes als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen. Im Rahmen dieses Schutzgutes werden daher die Vielfalt der Tiere und Pflanzen, sowie die biologische Vielfalt untersucht.

2.1 Ausgangszustand
Biotopschutz

Das Kiesabbaugebiet wird derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, woraus sich eine untergeordnete Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ergibt. Im Südwesten des Vorhabens stellt eine Feldhecke die Grenze zur bestehenden Deponiefläche dar. Diese Feldhecke ist ein geschütztes Biotop. Weitere ausgewiesene naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind durch das Kiesabbauvorhaben nicht betroffen (UVP-Bericht, Seiten 5 - 9).

Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes erweisen sich die Wald-, Hecken- und Gebüsche rund um das Planungsgebiet als potentielle Lebensräume von Vögeln (UVP-Bericht, Seiten 10 - 11).

2.2 Abbaubedingte Auswirkungen
Biotopschutz

Die Wertigkeit der Biotoptypen wurde in fünf Kategorien mit einer sehr hohen ökologischen Wertigkeit bis hin zur einer sehr geringen ökologischen Wertigkeit eingeteilt. Hierbei wurde festgestellt, dass innerhalb des Plangebiets lediglich Biotoptypen mit einer mittleren, geringen und sehr geringen ökologischen Wertigkeit betroffen sind. Biotoptypen mit hoher und sehr hoher ökologischen Wertigkeit sind im Abbaugebiet nicht vorhanden. Die Feldhecke im Südwesten soll teilweise entfernt werden, sodass hier ein Feldweg zur Deponie entstehen kann. Von potentiellen Eingriffen in der näheren Umgebung sind hier lediglich Biotoptypen von mittlerer, geringer und sehr geringer ökologischen Wertigkeit betroffen. Ebenfalls werden keine hohen und sehr hohen ökologisch wertigen Biotoptypen beeinträchtigt (UVP-Bericht, Seiten 19 - 21).

Artenschutz

Im Rahmen der faunistischen Bestanderhebung wurde festgestellt, dass das Kiesabbauvorhaben negative Auswirkungen auf die Feldlerche, Wiesenschafstelze und den Grasfrosch haben wird. Weiterhin ist es möglich, dass wildlebende Tiere beeinträchtigt werden könnten. Außerdem ist davon auszugehen, dass es während des Kiesabbaus zu einer Besiedelung von naturschutzfachlich relevanten Arten in der Abbaustätte „Schlatt I“ aus den angrenzenden Bereichen des bestehenden Kiesabbaus und den Deponiebereichen kommen wird (UVP-Bericht, Seiten 22 - 24).

2.3 Wechselwirkungen

Die Tiere und Pflanzen sind maßgeblich von ihren Standortbedingungen abhängig, sodass hier insbesondere Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden, Wasser, Landschaft aufgrund des Eingriffs bestehen.

2.4 Äußerungen und Stellungnahmen

Seitens des Einwendenden bestehen Bedenken, dass durch das Vorhaben Lebensräume von geschützten Tierarten zerstört werden. Hierzu hat die Fachbehörde in ihrer Stellungnahme Position bezogen. Es werden aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen befürchtet. Bei den Planungen wurde die artenschutzfachliche Situation vor Ort betrachtet und dementsprechend sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingearbeitet. Weitere Auflagen und Bedingungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden in der Genehmigung aufgeführt.

Weiter wurde von einer Fachbehörde rückgemeldet, dass nach Abbau des Kieses die Flächen ihrem ursprünglichen Ausgangszustand (überwiegend landwirtschaftliche Nutzung) rückzuführen sind. Außerdem soll eine konkrete Zeitplanung von der Antragstellerin zum Abbau und der Re-kultivierung vorgelegt werden.

Von anderen Fachbereichen wurden keine Rückmeldungen vorgebracht.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung / Überwachung

Für den reibungslosen Ablauf des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Monitorings werden während des Kiesabbaus durchgeführt, sodass die Entwicklung der Lebensräume beobachtet und bei Bedarf das Pflegekonzept angepasst wird (UVP-Bericht, Seite 46). Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind detailliert im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erläutert und dargestellt, sowie im UVP-Bericht, Seiten 22 - 24.

Biotopschutz

- Die teilweise Entfernung der südwestlich gelegenen Feldhecke wird mittels Ersatzpflanzungen im direkten räumlichen Zusammenhang vorgenommen (UVP-Bericht, Seite 39).
- Zum Schutz vor Schäden an Stamm-, Wurzel- und Kronenbereichen werden für die angrenzenden Gehölz- und Waldbestände weitere Maßnahmen getroffen (UVP-Bericht, Seite 37).

Artenschutz

- Bezüglich der erwarteten Beeinträchtigungen der Feldlerchen werden vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erbracht. Hierfür wird eine mehrjährige Buntbrache in Kombination mit einer Schwarzbrache angelegt (UVP-Bericht, Seiten 34 - 36, 39).
- Während des Kiesabbaus ist davon auszugehen, dass naturschutzfachlich relevanten Arten die Kiesabbaustätte besiedeln werden. Aufgrund dessen werden für diese Arten Schutzzonen eingerichtet (UVP-Bericht, Seite 37).
- Weitere Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sind im UVP-Bericht erläutert (UVP-Bericht, Seite 38).

2.6 Bewertung der Auswirkungen

Im Plangebiet befinden sich Biotopstrukturen mit geringer ökologischer Wertigkeit, sodass sich die Beeinträchtigung als gering darstellt.

Bezüglich des Artenschutzes hat das Vorhaben negative Auswirkungen auf die Lebensräume der dort kartierten Tierarten. Im Gegenzug wird erwartet, dass sich während des Kiesabbaus naturschutzfachlich relevante Arten in der Kiesabbaustätte ansiedeln.

Bereits im Voraus, sowie während und im Nachgang des Kiesabbauvorhabens werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Überwachung umgesetzt. Das Vorhaben wird durch eine ökologische Baubegleitung und Monitorings überwacht, sodass bei konträren Ergebnissen rechtzeitig gegengesteuert werden kann. Die Folgen des Eingriffs werden während wie auch nach dem Kiesabbau kompensiert, sodass die Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut ausgeräumt werden können.

3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Es sind mehrere Schutzgüter zu untersuchen, welche Einfluss auf den Eingriff haben könnten. Hierunter fallen vor allem die Auswirkungen auf den Bodenschutz sowie den Flächenverbrauch. Ebenso wird das Schutzgut Wasser betrachtet, sowie die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens. Des Weiteren umfasst dieses Schutzgut alle wesentlichen Strukturen der Landschaft.

3.1 Ausgangszustand

Fläche und Boden

Laut der geologischen Karte befindet sich im Plangebiet die Grundmoräne der Risseiszeit. Das Plangebiet ist je zur Hälfte als Vorrangflur und Vorbehaltsflur I eingestuft. Die Böden wurden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen bewertet. Dabei wurde erkannt, dass es sich um sandige Lehmböden mit einem insgesamt mittleren bis hohen Erfüllungsgrad handelt (UVP-Bericht, Seiten 12 - 14).

Wasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem relevanten wasserrechtlichen Schutzgebiet.

Innerhalb des Kiesabbaugebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Lediglich im Umfeld finden sich Gräben und kleine Tümpel.

Da es sich um einen Trockenabbau handelt, ist das Grundwasser nicht betroffen (UVP-Bericht, Seite 14).

Klima und Luft

Das Vorhaben befindet sich in der Zone des warm-gemäßigten Klimas. Die Frischluft wird Richtung Heudorf oder über das Betriebsgelände des Kieswerks in das Donautal abgeleitet (UVP-Bericht, Seite 15).

Landschaft

Das Landschaftsbild wird im östlichen Bereich durch das breite Donautal geprägt. Es ist aufgrund der bestehenden Deponie und dem Kies- und Transportbetonwerk beeinträchtigt. Die Umgebung des Plangebiets ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit der ausgeräumten Feldflur dominierend bestimmt (UVP-Bericht, Seite 15).

3.2 Abbaubedingte Auswirkungen

Fläche und Boden

Durch den Kiesabbau kommt es zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Es wird der leistungsfähige Teil des Bodenkörpers entfernt, sodass der Rohstoff gewonnen werden kann. Somit kommt es zunächst zu einem Verlust von Ackerfläche und einer deutlichen Einschränkung der Bodenfunktion. Die geöffneten Flächen werden durch zügige Rekultivierung geringgehalten. Sobald der fachgerechte Einbau der Unter- und Oberbodenschichten erfolgte, soll der überwiegende Teil der Fläche wieder der ackerbaulichen Nutzung mit ackerfähigen Bodeneigenschaften überführt werden. Des Weiteren sollen neue Wegfläche hergestellt und mit Asphaltgranulat versehen werden (UVP-Bericht, Seite 25).

Wasser

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächengewässer. Während der Bauphase kann es zur Verunreinigung von Böden kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser (UVP-Bericht, Seiten 25 - 26).

Klima und Luft

Aufgrund des Vorhabens sind keine bedeutsamen klimatischen und lufthygienischen Veränderungen zu erwarten, da bereits in der näheren Umgebung eine Vorbelastung durch die Deponie, den bestehenden Kiesabbau und die landwirtschaftliche Nutzung des Umlands sich auf die Luftteigenschaft auswirken. Die durch den Kiesabbau entstehenden Stäube werden meist durch den vorherrschenden Westwind auf die angrenzenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen abgeleitet (UVP-Bericht, Seite 26).

Landschaft

Das Landschaftsbild ist durch die Gesamtanlage der bestehenden Deponie mit dem Kies- und Transportbetonwerk beeinträchtigt. Durch die Erweiterung des Kiesabbaugebietes sind nur während des Abbaus geringfügige Veränderungen im Landschaftsbild wahrnehmbar. Nach Abbaueingriff wird die Fläche auf die derzeitige Geländegestalt wiederhergestellt und der überwiegende Teil einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt (UVP-Bericht, Seite 27).

3.3 Wechselwirkungen

Bei der Umsetzung des Kiesabbaus treten Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern auf. Selbst innerhalb dieses Schutzgutes kommt es zu einem Spannungsverhältnis. Zum einen wird für das Vorhaben Fläche in Anspruch genommen, sowie die Funktion des Bodens zerstört. Alle Schutzgüter haben außerdem Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

3.4 Äußerungen und Stellungnahmen

Fläche und Boden

Vom Einwendenden bestehen Befürchtungen hinsichtlich des Bodenauffüllmaterials. Die Fachbehörden haben keine Bedenken geäußert, es müssen die Auflagen zum Bodenschutz und die Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

Wasser

Des Weiteren wurden Bedenken bezüglich der Verschlechterung des Wassers und der Wasserversorgung in den Einwendungen geäußert. Auch hier haben die Fachbehörden in ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich des Grundwassers, da der Kies im Trockenabbau erfolgt. Die Auflagen zum Wasserschutz, sowie die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen müssen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Klima und Luft

Im Hinblick auf das Klima erfolgte eine Einwendung. Diese zielte auf den Absatz des abgebauten Kieses und dem damit verbundenen Transport ab. Hierbei wurde von der Antragstellerin erläutert, dass der überwiegende Teil des Kieses regional vertrieben und verwendet wird.

3.5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung / Überwachung

Fläche und Boden

Um das Schutzgut Boden möglichst bodenschonend zu behandeln sind allgemeine, grundsätzliche Regelungen zu berücksichtigen (UVP-Bericht Seiten, 36 - 37). Sobald die neu entstandenen Wegeflächen nicht mehr benötigt werden, müssen diese entsiegelt werden (UVP-Bericht, Seite 39). Nach der Wiederverfüllung der abgebauten Flächen sind diese überwiegend für eine ackerbauliche Nutzung und deren Bodeneigenschaften wiederherzustellen (UVP-Bericht, Seite 39).

Wasser

Der Kiesabbau wird im Trockenabbau vollzogen, sodass das Grundwasser unangetastet bleibt. Beim Abbau von Böden kann es zu Verunreinigungen kommen, welche in das Grundwasser fließen. Dieser Schadstoffeintrag wird durch die Sicherstellung einer Mindestüberdeckung zwischen Abbausohle und Grundwasser, ausgegangen vom höchsten Grundwasserstand, verhindert (UVP-Bericht, Seite 26). Die zur landwirtschaftlichen Nutzung benötigten Feldwege sollen in wassergebundene Bauweise wiederhergestellt werden (UVP-Bericht, Seite 39).

Klima und Luft

Die Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist als nicht erheblich einzustufen. Als zusätzliche Absicherung werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen veranlasst. Hierunter fällt eine Benetzung der Wege, der Einbau von Asphaltgranulat in den Wegeoberbau und der Abtransport des abgebauten Kieses mittels einer Bandtrasse (UVP-Bericht, Seite 26).

Landschaft

Die fachgerechte Wiederauffüllung wird bis auf das Niveau des Urgeländes erfolgen, sodass das ursprüngliche Orts- und Landschaftsbild wiederhergestellt wird (UVP-Bericht, Seite 39).

3.6 Bewertung der Auswirkungen

Durch den Abbau wird zeitweilig ein Funktionsverlust des Bodens auf den sich im Abbau befindlichen Flächen verursacht. Die geöffneten Flächen sollen jedoch zügig rekultiviert und aufgefüllt werden, sodass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Das Oberflächen- und Grundwasser wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Ebenso wird das Klima nicht negativ belastet.

Die Landschaft ist durch die bestehende Kiesabbaustätte und das Deponiegelände vorbelastet. Nach und nach in Anspruch genommene Flächen werden wieder aufgefüllt und rekultiviert, sodass der Ausgangszustand des Landschaftsbilds wiederhergestellt wird.

Als zusätzliche Absicherung und um die Unternehmerin an ihre eigene Zeitplanung zu binden, wird das Abbauvorhaben gemäß dem Rekultivierungsplan und der zeitlichen Planung der Antragstellerin zeitlich auf maximal 20 Jahre befristet. Mit wesentlichen Beeinträchtigungen und erheblichen Störungen ist nach fachgerechter Rekultivierung nicht zu rechnen. Der Eingriff wird durch die beschriebenen Maßnahmen vermieden, gemindert und überwacht, sodass dieser für dieses Schutzgut kompensieren ist.

4. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter diesem Schutzgut werden die kulturellen und sachlichen geschaffenen Werte betrachtet. Hierunter fallen neben bestehenden baulichen Substanzen auch kulturell schützenswerte Strukturen und Kulturlandschaften.

- 4.1 Ausgangszustand
Nach derzeitigem Wissensstand sind im Kiesabbaugebiet keine Kultur- und Sachgüter vorhanden und auch nicht zu erwarten (UVP-Bericht, Seite 15).
- 4.2 Abbaubedingte Auswirkungen
Durch das Bauvorhaben werden keine Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt (UVP-Bericht, Seite 27).
- 4.3 Wechselwirkungen
Dieses Schutzgut tritt mit keinem anderen Schutzgut in ein Verhältnis, da dieses Schutzgut im Planbereich nicht zu erwarten ist.
- 4.4 Äußerungen und Stellungnahmen
Die Fachbehörden haben keine Bedenken geäußert. Lediglich allgemeine Auflagen zur Absicherung sind zu berücksichtigen.
- 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung / Überwachung
Es werden keine Kultur- und Sachgüter durch das Vorhaben beeinträchtigt, sodass keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig sind. Die allgemeinen Auflagen zur Überwachung sind einzuhalten (UVP-Bericht, Seite 27).
- 4.6 Bewertung der Auswirkungen
Schutzbedürftige Kultur- und Sachgüter liegen außerhalb des Plangebiets. Unter Beachtung der Auflagen können Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

5. Zusammenfassung und Wechselwirkungen

Das UVPG sieht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der jeweiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die sich ergebenden Wechselwirkungen vor. Dadurch kann der Eingriff des Vorhabens in die Umwelt aufgezeigt und bewertet werden. Hierzu waren die vorliegenden Einschätzungen notwendig.

Unter Wechselwirkung werden die vielfältigen Beziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, sowie das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter verstanden. In Bezugnahme auf den Kiesabbau sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten (UVP-Bericht, Seite 16). Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die auftretenden Wechselwirkungen zu den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei der Beschreibung, den Auswirkungen, den Vermeidungs-, Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen, sowie bei der Bewertung der jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt. Festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie der Boden besonders betroffen würden. Dies ist vor allem auf den Verlust des Bodens zurückzuführen, sowie den Einschnitten der Lebensräume für

Tier- und Pflanzenvielfalt. Zusammengefasst sind relevante, nachteilige Wechselwirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten (UVP- Bericht, Seite 27).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die einzelnen Belange aus den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit und den Stellungnahmen der Fachbehörden geprüft und beurteilt.

Insgesamt können die in der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter durch entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- und Überwachungsmaßnahmen kompensiert werden. Durch das Vorhaben verbleiben keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter. Zum Ziele der Rohstoffgewinnung ist ein Eingriff in Natur und Landschaft letztlich unvermeidbar.

V. Begründung – Rechtliche Würdigung

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 1

Rechtsgrundlage für unsere Entscheidung ist § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 in Verbindung mit §§ 49, 58 der derzeit geltenden Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Danach bedarf das Gewinnen von Kies bzw. die Abgrabungen und die Auffüllungen als selbständiges Vorhaben im Außenbereich der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

Der beantragte Kiesabbau stellt ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben nach dieser Vorschrift dar, da es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 50 LBO handelt. Bei einer Flächeneinnahme von ca. 14,5 Hektar und einer Abbautiefe bzw. einer Auffüllhöhe von über 2,0 Metern handelt es sich nicht um einen Fall der Nummer 11 e des Anhangs zu § 50 LBO. Die Vornahme von Abgrabungen und Auffüllungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBO im Außenbereich (§§ 29, 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch - BauGB) soll zu dem Zweck der Gewinnung ortsgebundener Bodenschätze (Kies) auf einem planmäßig abgegrenzten Bereich „Schlatt I“ (Flurstücke vgl. Bezug, Gemarkungen Neufra und Riedlingen, Stadt Riedlingen) erfolgen, weshalb es sich um ein genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt. Die Abbaustätte wird über das bestehende Wegenetz erschlossen. Die Erschließung ist dementsprechend gesichert.

Die Firma Martin Baur GmbH (Genehmigungsinhaberin) ist die richtige Adressatin unserer Entscheidung. Für die Erteilung des Bescheids war das Landratsamt Biberach sowohl sachlich wie auch örtlich zuständig. Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen hat mit Beschluss vom 21.10.2024 das Einvernehmen zum Kiesabbau „Schlatt I“ gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Das Verfahren wurde auf den Antrag der Genehmigungsinhaberin eingeleitet. Im Rahmen der Antragsprüfung wurden die zuständigen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen angehört und beteiligt sowie allen sonstigen Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Öffentlichkeit wurde über das UVP-Portal informiert und über den Beginn, die Inhalte und die Schritte des Genehmigungsverfahrens unterrichtet. Alle Inhalte des Verfahrens wurden öffentlich zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeit konnte sich im Rahmen der Beteiligungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Biberach äußern (vgl. §§ 19, 20, 21 UVPG).

Vor dem Erlass unserer Entscheidung wurde allen Betroffenen und Beteiligten mehrmals die Möglichkeit gegeben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Das Anhörungsverfahren wurde Ende Januar 2025 beendet. Die Genehmigungsinhaberin erarbeitete daraufhin bis Anfang Februar 2025 die Ergänzungen auf die Nachforderungen der Behörden. Bereits im Februar 2025 erarbeitete das Landratsamt Biberach auf der Grundlage der vollständigen Unterlagen die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG. Unter Beachtung der zusammenfassenden Darstellung und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) wurde durch das Landratsamt Biberach über die Zulässigkeit des beantragten Kiesabbaus entschieden.

Die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit wurden in der Zulassungsentcheidung berücksichtigt (vgl. § 26 Abs. 1 UVPG). Die Einwendungen und Äußerungen sind unter Punkt IV., Teil: „*Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und Bewertung*“, Ziffern 1 bis 5, berücksichtigt und bewertet. Insofern den behördlichen Stellungnahmen oder den Äußerungen der Öffentlichkeit Rechnung getragen wird, ist dies in der Begründung unter Punkt IV vermerkt. Im Übrigen wird auf unsere erlassenen Nebenbestimmungen verwiesen. Die nach dem § 19 Abs. 2 NatSchG geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben. Nach § 19 Abs. 3 NatSchG erfolgt die Erteilung der Genehmigung im Benehmen mit den zuständigen Behörden.

Die in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen fördern den legitimen Zweck der Entscheidung (vgl. Punkt I. Ziffer 1). Eine negative Veränderung der Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) und ein Verlust der Funktions- und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Grundlage für das Leben und die Gesundheit des Menschen sowie ein Rückgang der biologischen Vielfalt in Flora und Fauna wird in der Genehmigung zum Kiesabbau „Schlatt I“ entgegengewirkt. Zusätzlich werden über die Nebenbestimmungen die Zwecke und Belange der Straßenverkehrsplanung, des Denkmalschutzes, des Arbeits- und Immissionsschutzes sowie die Durchführung von ordnungsgemäßen Arbeitsabläufen und die Überwachung des Kiesabbaus sichergestellt.

Die in der Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen sind hierzu geeignet sowie erforderlich, weil eine negative Veränderung der Bodenfunktionen und ein negatives Einwirkungen auf den Naturhaushalt wie auch die anderen Belange dadurch abgewendet werden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist hierzu nicht ersichtlich. Das Beifügen der Nebenbestimmungen ist zielförderlich, um den verfolgten Zweck insgesamt sicherzustellen.

Schließlich sind unsere Nebenbestimmungen angemessen. Zwar wird das Recht der Genehmigungsinhaberin auf eine freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) hierdurch eingeschränkt und die Genehmigungsinhaberin muss die finanziellen Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Ausführungen der fachlichen Forderungen selbst tragen, jedoch stehen die davon ausgehenden Nachteile für die Genehmigungsinhaberin nicht erkennbar außer Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Allgemeinheit. Diese liegen, insbesondere, im nachhaltigen Schutz des Bodens als Lebensgrundlage (Art. 20 a Grundgesetz) für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie in der Gewährleistung eines auch zukünftig intakten Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie den Bodenfunktionen. Zum Wohle dieses allgemeinen Interesses müssen die eher geringen Nachteile für die Genehmigungsinhaberin gegen die überwiegenden Vorteile für die Allgemeinheit deutlich zurücktreten.

Im Übrigen sind die Maßnahmen auch im Interesse der Genehmigungsinhaberin, da durch das Erlassen der erklärten Nebenbestimmungen die Versagungsgründe für den Antrag entfallen. Folgerichtig stellen die mit dieser Entscheidung verbundenen Nebenbestimmungen in ihrer Gesamtheit die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Kiesabbauvorhabens her. Es sind auch die Vorgaben des § 19 Abs. 4 und 5 NatSchG berücksichtigt.

Unsere Entscheidung ist schließlich insgesamt verhältnismäßig.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 2

Rechtsgrundlage für die Befristung der Genehmigung ist § 36 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach kann das Landratsamt Biberach einen Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen, nach der eine Vergünstigung, wie die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung (vgl. Punkt I. Ziffer 1), zu einem bestimmten Zeitpunkt endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt (Befristung).

Das dem Landratsamt Biberach als Genehmigungsbehörde eröffnete Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt.

Aufgrund seiner flächigen Größe und den Wirkungen des Kiesabbaus auf die Umwelt-Schutzgüter, ist der Eingriff zeitlich zu begrenzen. Zugleich fördert die Befristung den legitimen Zweck der Hauptentscheidung (vgl. Punkt. I. Ziffer 1). Der Verantwortung für den Umwelt- und den Artenschutz wird besonders Rechnung getragen. Ferner knüpft die Befristung an den Abbau- und Rekultivierungsplan sowie die Zeitschiene der Genehmigungsinhaberin an.

Die Befristung bindet die Genehmigungsinhaberin an ihre eigene Planung und verpflichtet zur zeitlichen Einhaltung des Abbau- und Rekultivierungskonzepts. Außerdem fördert die Befristung die Erfüllung der verfügbaren Nebenbestimmungen und dient der Eingriffsminimierung. Schließlich führt die zeitliche Befristung für den Kiesabbau zur Befriedigung der im UVP-Verfahren vorgebrachten Einwände von Privatpersonen und Trägern öffentlicher Belange. Die Befristung auf 20 Jahre ist daher geeignet wie auch erforderlich. Ein milderer Mittel, etwa eine längere Befristung, ist nicht ersichtlich, da diese nicht denselben Zweck und Erfolg hätte. Die zeitliche Befristung ist dementsprechend weder zu lang, noch zu kurz festgelegt.

Die Befristung ist angemessen. Zwar wird das Recht der Genehmigungsinhaberin dadurch zeitlich gebunden und die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt, allerdings stehen die Nachteile hierdurch nicht erkennbar außer Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen für die Allgemeinheit. Diese liegen im nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts und der zeitnahen Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlage (Art. 20 a Grundgesetz) nach dem Kiesabbau. Zum Wohle dieses allgemeinen Interesses müssen die eher geringen Nachteile für die Genehmigungsinhaberin gegen die überwiegenden Vorteile für die Allgemeinheit deutlich zurücktreten. Im Übrigen steht die Befristung im Einklang mit dem Abbau- und Rekultivierungskonzept der Genehmigungsinhaberin. Es wird kein unnötiger Druck erzeugt, der dem Konzept entgegensteht oder dessen Umsetzung beeinträchtigt. Ferner könnte nach Ablauf der Frist im begründeten Ausnahmefall ein Antrag auf Fristverlängerung erfolgen, sodass zu gegebener Zeit eine neue Beurteilung und Abwägung der maßgeblichen Punkte erfolgen kann.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Erteilung einer Baufreigabe. Die Genehmigungsinhaberin kann erst ab der Erteilung der Baufreigabe in das Plangebiet eingreifen und mit dem planmäßigen Abbau- und Rekultivierungskonzept beginnen. Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

Zur Entscheidung Punkt. I Ziffer 3

Das Kiesabbauvorhaben zieht eine Zerstörung einer Feldhecke, welche dem Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 Naturschutzgesetz von Baden-Württemberg (NatSchG BW) unterliegt, mit sich. Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden.

Auf den Flurstücken 430, 1680/1 und 1688/2 der Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen befindet sich neben dem Feldweg mit Asphaltgranulat eine Feldheckenstruktur. Diese stellt den Übergang vom Abbaugebiet „Schlatt I“ zur bereits rekultivierten Deponiefläche dar. Die Feldheckenstruktur setzt sich aus Hainbuche, Weide, Hasel, Hartriegel, Kirsche, Liguster, Schneeball, etc. zusammen. Die Gehölze weisen einen Stammdurchmesser von 10 bis 30 cm auf. An den Gehölzen sind keine relevanten Baumhöhlungen oder Rindenspalten zu erkennen. Darüber hinaus spiegelt diese Heckenstruktur den Charakter eines Biotops wieder und fällt daher unter den Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW.

Im Rahmen des Kiesabbauvorhabens „Schlatt I“ soll der bestehende Fahrweg umgelegt werden, sodass während des Kiesabbaus die Zufahrt vom Gelände der Deponie zur Abbaustätte „Schlatt I“ weiterhin gegeben ist. Hierfür ist ein Durchbruch im Süden und Norden der Feldhecke notwendig. Im Hinblick auf den Durchbruch an den beiden Abschnitten ist eine Entfernung, bzw. Rodung der Feldhecke in Höhe von insgesamt ca. 235 m² vorgesehen. Besonders wertgebende Arten sind in den beiden Abschnitten der

Feldhecke nicht betroffen. Die Entfernung der Feldhecke an den vorgesehenen Abschnitten stellt eine Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops dar, welche nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten ist.

Um die Zerstörung der Feldhecke auszugleichen, werden von der Genehmigungsinhaberin Pflanzungen im direkten räumlichen Zusammenhang vorgenommen. Direkt anschließend an die Feldhecke erfolgen die Pflanzungen, sodass die bestehende Heckenstruktur verbreitet wird. Hierfür muss der Feldweg mit Asphaltbeton zurückgebaut werden. Der Ausgleich ist somit auf den Flurstücken 430, 1680/1 und 1688/2 der Gemarkung Neufra, Stadt Riedlingen mit einer Fläche von ca. 2.360 m² geplant, wonach der Ausgleichsfaktor von 1:10 angesetzt wurde. Für die Pflanzung der Gehölze sind lediglich gebietsheimische Gehölze nach § 40 BNatSchG vorgesehen. Die Pflanzliste und das beabsichtigte Pflanzschema sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Anpflanzung wird im Rahmen der Rekultivierung vollzogen. Darüber hinaus sind die Gehölzpflanzungen dauerhaft zu erhalten und in regelmäßigen Abständen zu prüfen, evtl. müssen Pflanzungen erneut vorgenommen werden.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Den erforderlichen Antrag hat die Genehmigungsinhaberin am 04.06.2024 mit Eingang beim Landratsamt Biberach am 05.06.2024 eingereicht (vgl. Punkt II. Planunterlagen, Anlage 1b.2024).

Wie oben beschrieben, wird durch die hervorgerufene teilweise Zerstörung des Biotops die Feldhecke im direkten räumlichen Zusammenhang ausgeglichen. Das Verhältnis des Eingriffs im Hinblick auf den zu erbringenden Ausgleich wird deutlich kompensiert. Auch besonders wertgebende Arten sind bei dem Eingriff in die Feldhecke nicht betroffen. Ebenso ist die abbaubedingte Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Gesamtgröße der Feldhecke nicht erheblich, sodass der zeitverzögerte Ersatz in Kauf genommen werden. Da die Feldhecke lediglich teilweise zerstört wird, dient diese weiterhin während des Abbauperioden als Offenlandstruktur und Lebensraum. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Somit kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang künftig gewährleistet werden.

Die Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse. Das Abbaugelände wurde im Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau von Rohstoffen ausgewiesen. Diese Ausweisung eines Vorranggebiets, sowie auch die Sicherstellung der regionalen Rohstoffsicherung über mehrere Jahrzehnte, indiziert das Vorliegen eines öffentlichen Interesses. Dem öffentlichen Interesse gegenüber müssen die Belange des Biotopschutzes im konkreten Fall zurücktreten. Durch das Vorhaben wird ein Teil einer Feldhecke zerstört, jedoch in einem weitaus größeren Umfang wiederhergestellt und somit ausgeglichen.

Die Entscheidung steht im Ermessen des Landratsamts Biberach als zuständige Genehmigungsbehörde.

Nach Prüfung des eingeräumten Ermessens im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird die Erteilung einer Ausnahme im Rahmen des Biotopschutzes als geeignet und erforderlich betrachtet. Ebenso werden im Rahmen des Eingriffs Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, sodass durch die Maßnahme das mildeste Mittel gewählt wurde. Des Weiteren ist die Ausnahme des Biotopschutzes auch angemessen. Das öffentliche Interesse der Rohstoffgewinnung und der regionalen Rohstoffversorgung steht in diesem Fall über den Belangen des Biotopschutzes. Der Erhalt der geschützten Feldhecke ist durch die Ausgleichsmaßnahmen gesichert, damit auch künftig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden.

Zur Entscheidung Punkt I. Ziffer 4

Für unsere Entscheidung wird aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und § 1 der Gebührenverordnung des Landkreises Biberach entsprechend den Ziffern 56.10.03.01, 56.10.03.06, 55.40.02.08 der Anlage hierzu, eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Gebührennummer / Leistung	[REDACTED]	€
56.10.03.01 / Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung	[REDACTED]	€
56.10.03.06 / UVP-Zuschlag	[REDACTED]	€
55.40.02.08 / Naturschutzrechtliche Ausnahme zum Biotopschutz	[REDACTED]	€
Summe	[REDACTED]	€

VI. Entscheidung über die Einwendung

Einwendungen im UVP-Verfahren

Privatperson	Einwendungen
P1	23.10.2024 Schreiben 1 und 05.11.2024 Schreiben 2, werden in separatem, aber diesem zugehörigen Bescheid zurückgewiesen.
P2	10.11.2024, Schreiben 1, werden in separatem, aber diesem zugehörigen Bescheid zurückgewiesen.

Die geäußerten Einwendungen der Privatpersonen werden zurückgewiesen soweit diese nicht in der Entscheidung bzw. in den Nebenbestimmungen zur Entscheidung berücksichtigt wurden oder sie sich anderweitig erledigt haben.

Die Entscheidung wird den Einwendenden bei gleichförmigen Eingaben zusätzlich postalisch zugestellt.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim Landratsamt Biberach mit Sitz in Biberach an der Riß (Rollinstraße 9, 88400 Biberach a. d. R.) Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Baur
Amtsleiter



Anlagen

- Genehmigter Plansatz
- Gebührenmitteilung mit Zahlschein